



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 4. Mai 2016

Gesetz über das kantonale Strafrecht Bericht und Antrag der Kommission SJS

Sehr geehrter Herr Landratspräsident,
sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Die Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit SJS hat an ihrer Sitzung vom 25. April 2016 in Anwesenheit von Justiz- und Sicherheitsdirektorin Karin Kayser-Frutschi, Polizeikommandant Jürg Wobmann und Gesetzesredaktorin Milena Bächler den Entwurf des Gesetzes über das kantonale Strafrecht (Kantonales Strafgesetz, kStG) beraten. Die Kommission erstattet dem Landrat in Nachachtung von § 92 Landratsreglement folgenden Bericht.

1 Ausgangslage

Das geltende Gesetz über das kantonale Strafrecht, bekannt unter dem Titel Übertretungsstrafgesetz (ÜStG; NG 251.1) wurde vor über 30 Jahren am 27. April 1986 von der Landsgemeinde beschlossen und in Kraft gesetzt. Die Strafbestimmungen sind seither materiell unverändert, obwohl einzelne Tatbestände zwischenzeitlich im Bundesrecht geregelt sind und bestimmte Verhaltensweisen nach heutigem Verständnis nicht mehr strafwürdig erscheinen. Akuten Handlungsbedarf im Zusammenhang mit dem Übertretungsstrafgesetz offenbarte sich insbesondere während der kürzlich erfolgten Revision der kantonalen Polizeigesetzgebung.

Der Regierungsrat hat die Totalrevision des Übertretungsstrafgesetzes mit Grundsatzentscheid vom 22. November 2011 (RRB Nr. 845) initiiert. Nach Durchführung der Vernehmlassung – die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer waren sich zwar einig über die Notwendigkeit der Totalrevision des ÜStG, jedoch nicht über die Anzahl und Ausgestaltung der einzelnen kantonalen Strafbestimmungen – wurde das Kantonale Strafgesetz am 22. März 2016 zuhanden des Landrats verabschiedet (RRB Nr. 200). Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

2 Stellungnahme der Kommission

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Kommission SJS begrüsst die Totalrevision des Übertretungsstrafgesetzes und die Umbenennung in Kantonales Strafgesetz, zumal die allgemeinen Bestimmungen des neuen Erlasses nicht nur für das Übertretungs-, sondern auch für das Verwaltungsstrafrecht gelten. Sie erachtet den Gesetzesentwurf als in sich stimmig. Im Weiteren wertet die Kommission

die Absicht des Regierungsrats, auf Verordnungsstufe zu bestimmen, für welche kantonalen Übertretungen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung gelangt, positiv.

In Art. 6 bis Art. 13 nennt das kStG insgesamt acht Übertretungstatbestände. Die Kommission stellt fest, dass einzelne kantonale Tatbestände nur schwer von denjenigen des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) abzugrenzen sind. Beispielsweise ist die Grenze zwischen der Verunreinigung gemäss Art. 13 kStG und der Sachbeschädigung gemäss Art. 144 StGB fließend; fest steht immerhin, dass der Tatbestand der Verunreinigung demjenigen der Sachbeschädigung vorgelagert ist.

Kontrovers diskutiert wurden zwei Tatbestände, welche die Vernehmlassungsversion vorsah, die in der vorliegenden, vom Regierungsrat zuhanden des Landrats verabschiedeten Version des kStG jedoch nicht mehr enthalten sind. Es handelt sich dabei einerseits um das Bettelverbot (Art. 14 der Vernehmlassungsversion) und andererseits um das Verbot des Wegwerfens oder Liegenlassens von Kleinabfällen (sog. Litteringverbot; Art. 16 der Vernehmlassungsversion).

2.2 Bettelverbot

Im Bericht zur Vernehmlassung vom 17. November 2015 hat der Regierungsrat im Zusammenhang mit dem Bettelverbot auf die Bundesverfassung hingewiesen: Art. 12 BV statuiert ein Recht auf Hilfe in Notlagen, entsprechend müsse in der Schweiz niemand betteln. Aufgrund der Tatsache, dass das Betteln oftmals eine ansehnliche Einkommensquelle darstelle, würden gewisse Menschen der Beschäftigung des Bettelns dennoch nachgehen. Betteln werde oft als lästig empfunden und stelle eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dar. Aus diesen Gründen sah die Vernehmlassungsversion folgende Bestimmung vor.

Art. 14 Betteln

Bestraft wird, wer vorsätzlich bettelt oder andere zum Betteln schickt.

Der Regierungsrat stellt die Sinnhaftigkeit des Büssens der Bettler heute infrage und verzichtet deshalb auf einen entsprechenden Tatbestand, zumal es in Nidwalden faktisch keine Bettler gebe, jedenfalls wenn von den bandenmässig organisierten, oftmals jugendlichen Sängern/Musikanten abgesehen werde. Unklarheit besteht in Bezug auf die Frage, ob diese Musikanten überhaupt als Bettler zu qualifizieren sind, weil sie durch ihre – wenngleich qualitativ bescheidene – musikalische Darbietung eine Gegenleistung böten.

Eine Mehrheit der Kommission teilt die Ansicht des Regierungsrats und begrüsst, dass vom Bettelverbot abgesehen wird. Die Bestrafung von Bettlern ist nach Ansicht der Kommissionmehrheit nicht verhältnismässig: Betteln ist ein Phänomen der Wohlstandsgesellschaft. Es geht nicht an, alles gesetzlich zu verbieten, was den Ansprüchen der bürgerlichen Moral nicht zu genügen vermag. Zwar stört sich auch die Kommissionmehrheit an den bandenmässigen Strukturen gewisser Gruppierungen. Dennoch vertritt sie die Ansicht, dass ein Bettelverbot kein adäquates Mittel zur Lösung des Problems ist, zumal mit einem Bettelverbot vermehrt mit Verschiebedelikten wie Einschleichen von Diebstählen oder Menschenhandel zu rechnen ist.

Minderheitsantrag: Eine Minderheit der Kommission fordert mittels Minderheitsantrag die Wiederaufnahme des Bettelverbots gemäss Art. 14 der Vernehmlassungsversion. Sie opponiert dem Ansinnen des Regierungsrats und der Kommissionmehrheit, von einem Bettelverbot abzusehen. Sie vertritt die Meinung, dass ein gesetzlich statuiertes Bettelverbot dazu führt, dass die bandenmässig organisierten Bettler den Kanton Nidwalden bei ihrer Routenplanung meiden, was das Problem löst. Zur Frage, ob es sich bei den regelmässig jungen, zumeist ethnischen Minderheiten angehörigen Musikanten um Bettler im Sinne des Tatbe-

standes handelt, ist nach Ansicht der Kommissionsminderheit durch ein Gericht zu entscheiden.

2.3 Zum Litteringverbot

Im Bericht zur Vernehmlassung wird ausgeführt, dass mit einem Gesetzesartikel vor Littering, gemäss Regierungsrat „die Unsitte, Verpackungen, Zigarettenstummel, Getränkeflaschen und –dosen, Kaugummis, Zeitungen, Flyers etc. einfach wegzuwerfen oder irgendwo liegen zu lassen“, geschützt werden wolle. Littering beeinträchtigt das Erscheinungsbild der Nidwaldner Ortschaften und gehe zudem häufig einher mit Vandalismus verschiedenster Ausprägung. Die Vernehmlassungsversion sah folgende Bestimmung vor.

Art. 16 Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen

Wer vorsätzlich unbefugt Kleinabfälle wie Verpackungsmaterialien, Getränkebehältnisse oder andere Gegenstände und Stoffe wegwirft oder liegen lässt, wird bestraft.

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass für den Regierungsrat die Bestrebung, Littering ab 2017 bundesrechtlich zu verbieten, ausschlaggebend war für die Streichung des Litteringverbots. Sie opponiert der Streichung des Art. 16 der Vernehmlassungsversion nicht.

3 Antrag der Kommission SJS

Die Kommission beantragt dem Landrat mit 7:0 Stimmen bei zwei Enthaltungen, auf die Vorlage einzutreten und dem Gesetz über das kantonale Strafrecht (Kantonales Strafgesetz, kStG) zuzustimmen.

Freundliche Grüsse
KOMMISSION FÜR STAATSPOLITIK,
JUSTIZ UND SICHERHEIT SJS



Leo Amstutz
Präsident



Michèle Bucher
Kommissionssekretärin